

Gebührenordnung der Hochschulbibliothek der Technischen Hochschule Wildau

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 4 und § 70 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes - BbgHG vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32) und § 10 Abs. 1 Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 21. August 2019 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau Nr. 45/2019), zuletzt geändert am 22. August 2022 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau Nr. 29/2022), erlässt der Senat der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 27. Januar 2025 für die Hochschulbibliothek folgende Gebührenordnung der Hochschulbibliothek, genehmigt von der Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 10. Februar 2025.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich	3
§ 2 Benutzung der Hochschulbibliothek	3
§ 3 Vormerkungen von Medien und Bestellungen im Leihverkehr.....	3
§ 4 Überschreitung der Leihfristen von Medien aus dem Bibliotheksbestand	3
§ 5 Ersatz von Wiederbeschaffungsaufwendungen	4
§ 6 Literaturrecherchen	4
§ 7 Besondere Nutzungsrechte	4
§ 8 Entrichtung von Gebühren und Entgelten, Gebührenermäßigung.....	5
§ 9 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren und Entgelten.....	5
§ 10 Datenschutz.....	5
§ 11 In-Kraft-Treten	5

§ 1

Anwendungs- und Geltungsbereich

Die Technische Hochschule (TH) Wildau erhebt Gebühren nach dieser Ordnung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 BbgHG für den Bereich der Hochschulbibliothek. Diese Gebührenordnung gilt für alle Benutzenden der Hochschulbibliothek der TH Wildau.

§ 2

Benutzung der Hochschulbibliothek

- (1) Die Benutzung der Hochschulbibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei. Für besondere Leistungen der Hochschulbibliothek der TH Wildau werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Alle Benutzenden erhalten kostenlos einen Bibliotheksausweis. Fremdnutzende erhalten einen Bibliotheksausweis. Studierende sowie Hochschulbeschäftigte der TH Wildau erhalten einen Hochschulausweis.

§ 3

Vormerkungen von Medien und Bestellungen im Leihverkehr

- (1) Vormerkungen von Medien werden gebührenfrei bearbeitet.
- (2) Bei Bestellungen im Deutschen oder Internationalen Leihverkehr wird eine Schutzgebühr erhoben. Sie beträgt im Leihverkehr der Bibliotheken 1,50 €. Bei einer schriftlichen Benachrichtigung werden den Bestellenden zusätzlich die Auslagen für den postalischen Versand berechnet.
- (3) Kosten und Gebühren, die durch besondere Versandungsformen oder Wertversicherungen oder ähnliche Sonderleistungen entstehen, sind von den Benutzenden zu erstatten.
- (4) Kosten und Gebühren aus Bestellungen im Leihverkehr, die von der gebenden Bibliothek erhoben werden, sind von den Benutzenden zu erstatten.
- (5) Die gegebenenfalls auf Grund der jeweils gültigen Verträge zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für den Direktversand von Kopien durch öffentliche Bibliotheken (Gesamtvertrag „Kopierdienst“) anfallenden Gebühren werden als Auslagenersatz erhoben.

§ 4

Überschreitung der Leihfristen von Medien aus dem Bibliotheksbestand

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist fallen, ohne dass es einer Mahnung durch die Bibliothek bedarf, Versäumnisgebühren an. Sie betragen je Medieneinheit bei Überschreitung des Termins um

5 Werktage	1,50 €
10 Werktage	3,00 €
15 Werktage	4,50 €
20 Werktage	6,00 €

- (2) Für Medien aus dem Präsenzbestand der Bibliothek, die im Rahmen einer Kurzausleihe gemäß § 12.5 der Benutzungsordnung entliehen wurden, beträgt die Säumnisgebühr je Medieneinheit und je begonnenem Öffnungstag ab dem vereinbarten Rückgabetermin 0,50 €.
- (3) Die maximale Versäumnisgebühr je Medieneinheit beträgt 6,00€.

§ 5

Ersatz von Wiederbeschaffungsaufwendungen

- (1) Die Entleihenden tragen die Aufwendungen für beschädigte, verlorengegangene oder nicht zurückgegebene Medieneinheiten sowie technische Geräte aus den Bibliotheksbeständen gemäß Benutzungsordnung § 2 Absatz 2 in folgender Höhe der Kosten für:
 - Ersatzbeschaffung des Originals oder
 - eines Nachdrucks oder
 - Wertersatz.
- (2) Zusätzlich zu der unter 5.1 genannten Kosten haben die Entleihenden eine einmalige pauschale Bearbeitungsgebühr je Medieneinheit für den besonderen Verwaltungsaufwand der Bibliothek in Höhe von 10,00 € zu entrichten. Wertersatz und Bearbeitungsgebühr werden auch dann erhoben, wenn das Bibliotheksgut nicht mehr beschafft werden kann. Die Bearbeitungsgebühr und der Wertersatz werden auch bei späterer Rückgabe des Bibliotheksguts nicht zurückerstattet.
- (3) Bei Verlust, Beschädigung oder Nichtrückgabe des Schlüssels bzw. der Schlüsselkarte eines Carrels oder Gruppenarbeitsraums haben die Entleihenden die Kosten der Reparatur bzw. des Austauschs von Schlüssel und Schlüsselzylinder bzw. die Wiederbeschaffung der Schlüsselkarte zu tragen.
- (4) Bei Verlust, Beschädigung oder Nichtrückgabe des Schlüssels der Garderobenschließfächer haben die Entleihenden die Kosten der Reparatur bzw. des Austauschs von Schlüssel und Schlüsselzylinders zu tragen.

§ 6

Literaturrecherchen

Recherchen in den von der Bibliothek bereitgestellten Informationssystemen und Datenbanken sind gebührenfrei.

§ 7

Besondere Nutzungsrechte

- (1) Für die Einräumung des Rechts, Reproduktionen von seltenem Bibliotheksgut für gewerbliche Zwecke zu nutzen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung, in der auch die Höhe der Gegenleistung bestimmt wird. Daneben haben die Benutzenden ein Belegexemplar unverzüglich nach Erscheinen unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abzugeben.
- (2) Die Gebühr mindert sich um den Ladenpreis von weiteren Belegexemplaren, die die Benutzenden der Bibliothek auf deren Anforderung überlassen.

§ 8

Entrichtung von Gebühren und Entgelten, Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren und Entgelte sind sofort fällig und in der Bibliothek zu entrichten. Die Bibliothek kann Vorauszahlungen verlangen.
- (2) Die bei der Beitreibung von Gebühren und Entgelten zusätzlich entstehenden Verwaltungsgebühren richten sich nach den jeweils geltenden Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg und der dazu ergangenen Verwaltungskostenordnung.
- (3) Auf Antrag der Benutzenden können Gebühren und Auslagen aus Gründen der Billigkeit in begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, um bis zu 50 % ermäßigt, bei nachgewiesenen Härtefällen ausnahmsweise erlassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Hochschulverwaltung. Die beauftragte Person für den Haushalt ist gem. § 9 Abs. 3 LHO bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.
- (4) Die erhobenen Gebühren verbleiben bei der TH Wildau.

§ 9

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren und Entgelten

Erhobene Gebühren können unter Beachtung des § 59 LHO gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Die Entscheidung über die Einleitung entsprechender Verfahren trifft die Hochschulleitung.

§ 10

Datenschutz

Personenbezogene Daten werden nur insoweit erhoben, gespeichert, verändert und genutzt, als es zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der Hochschule erforderlich ist. Die Datensicherung wird durch personelle, technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft.

Wildau, 10.02.2025

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau